

BUND Landesverband Sachsen · Brühl 60 · 09111 Chemnitz

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Postfach 54 01 37

01311 Dresden

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesverband Sachsen

Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Lars Stratmann
Stellv. Landesvorsitzender

Lars.Stratmann@bund.net

Stellungnahme zu den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen und
Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder

22. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die vorbildliche Bereitstellung von Dokumenten und für die Beteiligung.
Nachfolgend nehmen wir Stellung wie folgt:

Stellungnahme zu den
„Sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen Elbe und Oder“

Zu 1.1: Allgemeine Merkmale des Flussgebietes

Die Aufteilung in Teilbearbeitungsgebiete ist in Sachsen gut gelungen; die Unterteilung des
Freistaates Sachsen in 10 Teilbearbeitungsgebiete erscheint günstig in Bezug auf eine regionale
und ortskonkrete Planung, Beteiligung und Umsetzung von Maßnahmen.

Zu 1.2.1: Lage und Grenzen der Wasserkörper

Die mittlere Länge der Fließgewässer-Wasserkörper (FWK) in Sachsen mit 10-12 km Länge
erscheint gut geeignet für eine angemessenen ortskonkrete Bestandsaufnahme, Analyse,
Maßnahmenplanung und Umsetzung im Rahmen der WRRL.

Die Abgrenzung der Wasserkörper ist systematisch und in Karten gut ablesbar in Anlage 1 der
**Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen dokumentiert, im „Verzeichnis der
Grund- und Oberflächenwasserkörper“**. Es wäre aber wünschenswert, dass die einzelnen Grund-
und Oberflächenwasserkörper auch klar abgegrenzt und lokalisierbar in mehreren thematischen
Karten der Anlage II der Sächsischen Beiträge, den **„Thematischen Karten“** Nr. 1-35 hinterlegt
würden. Auf diese Weise ließen sich Zustände bzw. Belastungen, Schutzgebiete und
Bewirtschaftungsziele präziser einzelnen OWK und GWK zuordnen.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE38 8705 0000
3529 0004 84
BIC CHEKDE81XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20 8709 6214
0300 4391 10
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 56
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Zu 1.2.2: Ökoregionen und Oberflächenwasserköpertypen

Die Darstellung ist übersichtlich, informativ und mit sinnvollen Querverweisen angereichert.

Zu 1.2.3: Typspezifische Referenzbedingungen, Interkalibrierung

Die Darstellung ist übersichtlich, mit Quellenangaben und Querverweisen fachlich nachvollziehbar und in tabellarischen Auflistungen mit detaillierten Werten untersetzt.

Zu 1.2.4: Künstliche und erheblich veränderte Gewässer

Die methodische Vorgehensweise wird übersichtlich und anschaulich dargelegt und mit einem Beispiel veranschaulicht. In Sachsen gibt es bemerkenswerterweise derzeit keinen einzigen Standgewässer-Wasserkörper, der als natürlicher Wasserkörper (NWB) eingestuft wird.

Zu 1.3: Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

Sachsen hat auf seinem Gebiet derzeit 83 Grundwasserkörper (GWK) abgegrenzt. Damit ist die durchschnittliche Größe der in Sachsen abgegrenzten GWK (ca. 250-260 km²) als günstig einzuschätzen in Relation zur durchschnittlichen Flächengröße der GWK im Einzugsgebiet der Elbe im ersten Bewirtschaftungszyklus mit einer durchschnittlichen Flächengröße von 445 km².

Allerdings wird hinterfragt, ob es bei der Größe einiger GWK von ca. 400 km² tatsächlich noch möglich ist, die signifikanten mengenmäßigen Belastungen durch z. B. Grundwasserentnahmen angemessen abzubilden. Es könnte u. U. der Fall eintreten, dass einige GWK so groß gewählt sind, dass beinahe keine Wasserentnahme mehr relevant für die Wasserhaushaltsbilanz des GWK oder die Entwicklung seines Grundwasserspiegels wäre.

Zumindest die Überwachung des mengenmäßigen Zustands wird aber kleinmaschiger durchgeführt. Für Sachsen wurde davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 1 Messstelle pro 50 km² ausreichend ist, die Entwicklung des mengenmäßigen Zustandes zu dokumentieren. Teilräumig wurde das Messnetz verdichtet. In Sachsen sind zur Überwachung des mengenmäßigen Zustandes derzeit 553 Messstellen ausgewiesen. Es wird angeregt, in der weiteren Überwachungspraxis zu überprüfen, ob die Dichte des Messstellennetzes ausreichend ist, um die mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserstandes zu überwachen.

Zu 1.4.2: Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten

Zu diesen Gebieten wird in den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen konstatiert, dass Fisch- und Muschelgewässer nicht mehr in den Verzeichnissen und Karten des Bewirtschaftungsplans enthalten sind, weil die Richtlinie 2006/44/EG für Fischgewässer und die Richtlinie 2006/113/EG für Muschelgewässer im Dezember 2013 außer Kraft getreten sind. Diese Begründung allein überzeugt aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres, so sollten weiterhin Gebiete mit wirtschaftlich bedeutenden aquatischen Arten als zu schützende Gebiete dargestellt werden – vorausgesetzt, es gibt solche in Sachsen weiterhin. Andernfalls wäre an dieser Stelle eine ergänzende Begründung wünschenswert.

Zu 1.4.4: Nährstoffsensible Gebiete

Es ist zu begrüßen, dass Sachsen seinen Anteil am Elbeinzugsgebiet flächendeckend als nährstoffsensibles Gebiet ausweist. Damit können im gesamten Freistaat Mittel und Programme zum Schutz vor Nährstoffeintrag genutzt werden. Dieser Ansatz wird der Problemlage der zu hohen Nährstoffeinträge in die sächsischen Fließgewässer gerecht, die in vielen Gebieten derzeit noch erfolgen. Ergänzend wäre aber eine Darstellung der besonders von hohen Nährstoffeinträgen betroffenen Oberflächenwasserkörper bzw. Fließgewässerabschnitte oder Regionen wünschenswert gewesen, um die zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalmittel zur Implementierung und Kontrolle geringerer Nährstoffeinträge möglichst zielführend und wirtschaftlich effizient einzusetzen.

Zu 1.4.5: Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete

Die im 2. Bewirtschaftungsplanzyklus in Sachsen angewandte Methodik stellt eine Verbesserung gegenüber der 1. Phase der Bewirtschaftungsplanung dar. Im 2. Zyklus wurden wasserabhängige Natura 2000-Gebiete anhand von relevanten Lebensraumtypen, geschützten Tierarten sowie ergänzend grundwasserabhängiger Ökosysteme in weiteren Natura 2000-Gebieten, die durch Veränderungen von Grundwasserstand oder -beschaffenheit gefährdet sind, ausgewählt. Ergänzend wird eine Kartendarstellung veröffentlicht, die eine Überlagerung der wasserabhängigen Natura 2000-Schutzgebiete zeigt – wenngleich auch nur in mäßiger Auflösung. Diese inhaltliche wichtige Darstellung sollte in einer mindestens doppelt so großen Auflösung erfolgen und auch die Grenzen der Oberflächenwasserkörper eindeutig darstellen. Derzeit lässt sich nur eine Relation zwischen Schutzgebiet und generell den Wasserkörpern ablesen, jedoch keine präzise Zuordnung einzelner Schutzgebiete zu konkreten Oberflächenwasserkörpern vornehmen. Gerade aber die präzise Zuordnung einzelner Wasserkörper zu Schutzgebieten wäre für eine wirksame Nutzung dieser Kartendarstellung und der Erschließung von Synergien zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft hilfreich.

Zu 2.1: Oberflächengewässer

Die diesmal – im Unterschied zur erstmaligen Erfassung im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus – vorgenommene anlassbezogene Identifizierung signifikanter Belastungen auf Basis einer Zustandseinstufung der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten, z. B. der **Qualitätskomponente „Makrophyten/Phytobenthos“** stellt eine deutliche Verbesserung in der Methodik dar. Ausgehend von z. B. einem nur mäßigen Zustand wurden Gründe für die Zielverfehlung ermittelt. So konnten eine flächendeckende Belastung aller Wasserkörper mit Schadstoffen und Abflussregulierungen sowie morphologische Veränderungen als ein fast flächendeckendes Problem für die Zielerreichung identifiziert werden.

Dem Zwischenfazit, dass „die Kombination von morphologischen Veränderungen mit Abflussregulierungen und Nährstoffeinträgen [...] in vielen Fällen der Hauptgrund für die Verfehlung des ökologischen Bewirtschaftungsziels“ ist, wird zugestimmt.

Zu 2.1.2: Diffuse Quellen

Als eine signifikante Belastung bzw. anthropogene Auswirkung von regionaler Bedeutsamkeit wird **„ansteigendes Grundwasser, mit erhöhten Sulfat- und Eisenkonzentrationen, in Bereiche[n]“**

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE38 8705 0000
3529 0004 84
BIC CHEKDE33XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20 8709 6214
0300 4391 10
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 56
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

des stillgelegten Braunkohlebergbaus und der ehemaligen Grundwasserabsenkungstrichter, die zur Erschließung der Tagebaue gesümpft wurden, d. h. dass dort der Grundwasserspiegel **künstlich abgesenkt wurde**, **erkannt**. Die regional mit dem Grundwasseranstieg eingetragenen Sulfat- und Eisenmengen in Oberflächengewässer tragen bei 12 Oberflächenwasserkörpern dazu bei, dass diese nicht den guten ökologischen Zustand erreichen. Diese Belastung wird aufgrund der noch über mehrere Jahrzehnte geplanten Braunkohleabbauaktivität in Sachsen und der nach derzeitigem Kenntnisstand nur langfristig abbaubaren Belastungen durch Sulfat- und Eisenmengen vermutlich auch noch über das Jahr 2027 hinaus den guten ökologischen Zustand in mehreren OWK verhindern. Sie ist deshalb nachfolgend bezüglich der Ausnahmeregelungen und teilräumlich u. U. auch bezogen auf das Verschlechterungsverbot relevant.

Es wird festgestellt, dass u. a. Quecksilber, das als ubiquitärer Stoff definiert ist, durch die Rauchpartikelbildung bei der Kohleverbrennung in die Gewässer eingetragen wird und dass Fische und andere Kleintiere im Gewässer diesen Schadstoff anreichern, so dass die Umweltqualitätsnormen für Quecksilberkonzentrationen in Biota fast flächendeckend in Europa überschritten werden. Diese Belastung wird – ohne konkrete Daten für Sachsen anzuführen – allen OWK zugeordnet.

Gerade auch dieser Belastungszustand sollte Anlass geben, die derzeitige Politik des Freistaates Sachsen, gemäß der die Braunkohleverstromung ein nachhaltiger Beitrag Sachsens zur Energiewende sei, kritisch zu überdenken. Die Braunkohleverstromung kann wohl kaum als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Menschen eingestuft werden, wenn zeitgleich alternative Konzepte für die energetische Versorgung zur Verfügung stehen, die vermutlich mit deutlich geringeren Umweltbelastungen einhergehen. Hier stellt sich für den BUND resümierend auch die Frage, ob die Ausnahmeregelungen gemäß WRRL für die Folgen des Braunkohletagebaus weiterhin in Anspruch genommen werden können, obwohl doch günstigere Alternativen für die nachhaltige Energieversorgung zur Verfügung stehen.

Zu 2.1.3: Wasserentnahmen und -überleitungen

Es wird dargelegt, dass es in Sachsen Regionen gibt, in denen es saisonal und insbesondere während Perioden ausgesprochener Trockenheit zu einer angespannten Wasserhaushaltssituation kommen kann (z. B. für Fischzucht in der Lausitzer Teichlandschaft oder zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen). Weil es aber aufgrund des „komplexen Zusammenspiel[s] der vielfältigen Belastungseinflüsse, die auf die Gewässer einwirken, schwierig ist, eine konkrete Wasserentnahme bzw. -überleitung als signifikante Belastung zu identifizieren, die dazu beiträgt, dass ein Oberflächenwasserkörper dadurch seine Bewirtschaftungsziele nicht erreichen kann, wurde diese Belastungsart [in Sachsen] nicht zugewiesen.“ Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar und es wird ergänzend die dennoch bestehende Notwendigkeit dargelegt, bei der Maßnahmenplanung und beim Wasserhaushaltsmanagement darauf hinzuwirken, dass es in diesem Regionen aufgrund von Wassermangel nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen kommt und immer so viel Wasser im Gewässersystem ist, dass die ökologischen Funktionen gewährleistet werden.

Der BUND regt an, für diese nachfolgende Planungs- und Managementaufgabe in 2015 kurzfristig nachträglich und auch in künftigen Planungszyklen eine Kartendarstellung der OWK im Anhang zu ergänzen, die die Regionen kennzeichnet, in denen die OWK potenziell einer Unterschreitung der Mindestwasserführung ausgesetzt sein können.

Zu 2.1.4: Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen

Für die Bewertung von Abflussregulierungen wurde die Anzahl der bisher erfassten Querbauwerke in einem OWK bzw. die Anzahl der Querbauwerke auf die Länge der beeinflussten Gewässerstrecken bezogen und dann als signifikante Belastung eingestuft, wenn eine bestimmte Maximalanzahl an Querbauwerken in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen OWK überschritten wurde (mehrere Kriterien: Strukturgüte > 4, Anzahl Querbauwerke gesamt > 10 oder im Mittel 1 QBW auf alle 1.000 m; > 4 nicht passierbare QBW und im Mittel 1 QBW auf alle 1.500 m, Talsperren oder Fischteiche im Hauptschluss und Fische „nicht gut“). Dieses Vorgehen kann aber dazu führen, dass beispielsweise 3 oder 4 nicht passierbare Querbauwerke in einem OWK nicht als signifikante Belastung klassifiziert werden. Dieses Gewässer wäre immer noch nicht durchgängig – aber nicht signifikant belastet nach den derzeit angewandten Kriterien in Sachsen. Dieses Vorgehen ist sicher geeignet, zunächst auf die am stärksten durch Abflussregulierungen belasteten Gewässer zu fokussieren und hier die Maßnahmenumsetzung zu konzentrieren. Es könnten dabei aber zunächst solche Flussabschnitte bzw. potenzielle Rückbaumaßnahmen aus dem Blickfeld geraten, bei denen mit wenigen Rückbaumaßnahmen ein ganzer Flusslauf durchgängig gemacht werden könnte.

Der BUND regt an, bei der Maßnahmenumsetzung ab 2016 auch gerade die Gewässerabschnitte mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu bedenken, bei denen man mit wenigen Maßnahmen große Erfolge, das heißt längere Gewässerabschnitte wieder von der Elbe ausgehend flussaufwärts und flussabwärts durchgängig gestalten kann. Dies dürfte aber zumindest nur auf Grundlage dieser Erfassung signifikanter Belastungen durch Querbauwerke und Abflussregulierungen schwer fallen bzw. nicht möglich sein.

Daher wird als ergänzendes Kriterium für die Maßnahmenlokalisierung vorgeschlagen, die nächsten Maßnahmen dort zu konzentrieren, wo die Wiederherstellung der Durchgängigkeit einen möglichst großen ökologischen Nutzen für z. B. Fische hat, weil durch eine/wenige Maßnahmen lange Gewässerabschnitte wieder durchwanderbar werden.

Auch sollte für den nächsten Bewirtschaftungszyklus erwogen werden, dieses oben wiedergegebene Kriterienset für signifikante Belastungen der Durchgängigkeit gemäß dem Fortschritt bei der Maßnahmenumsetzung anzupassen.

Schließlich bleibt aus fachlicher Sicht zu hinterfragen, ob ein Gewässer(-abschnitt) mit z. B. 3 nicht passierbaren Querbauwerken tatsächlich als „nicht signifikant belastet“ eingestuft werden sollte.

Die gemäß den Bewertungskriterien ermittelten Ergebnisse, dass ca. 90 % aller Fließgewässer-OWK als signifikant belastet durch Abflussregulierung und morphologische Veränderungen gelten, werden als realistische Bestandsaufnahme eingeschätzt und entsprechen den stichpunktartigen Erfahrungswerten des BUND durch Vor-Ort-Begehungen an sächsischen Fließgewässern.

Zu 2.1.5: Andere anthropogene Auswirkungen

Unter diesem Punkt wurden für Sachsen die Folgen des Wiederanstiegs von Grundwasser nach Abschluss von Braunkohletagebauen bewertet. Für insgesamt 12 OWK ergeben sich aufgrund erhöhter Konzentrationen an Sulfat- und Eisenverbindungen signifikante Belastungen. 5 dieser OWK liegen im Mitteldeutschen Revier südlich und südöstlich von Leipzig und 7 OWK im Lausitzer Revier in den Einzugsgebieten der Schwarzen Elster, Spree und Neiße.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE38 8705 0000
3529 0004 84
BIC CHEKDE31XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20 8709 6214
0300 4391 10
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 56
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Zu 2.2.1: Diffuse Quellen

Als eine diffuse Quelle wird der Braunkohlenbergbau thematisiert. Es wird dargelegt, dass „infolge der Prozesskette Belüftung, Stoffumwandlung, Lösungsprozess infolge Grundwasserwiederanstieg und Stofftransport mit der sich neu ausrichtenden Grundwasserströmung [...] versaueretes, eisen- und sulfathaltiges Grundwasser (Acid Mine Drainage) flächendeckend den Gebietswasserchemismus maßgeblich“ prägt. In Sachsen „wird die bergbauliche Belastung [am eindrucksvollsten] durch den Parameter Eisen sichtbar.“ Fließgewässer in diesen Bereichen sind durch eine rostbraune Farbgebung geprägt. An dieser Stelle wird auch auf wichtige Folgeprobleme hingewiesen, die in Sachsen anzugehen sind: „Die stark erhöhte Sulfatbelastung der Grund- und Oberflächenwässer hat Einfluss auf die Widerstandsfähigkeit (Betonexpositionsklasse) von Gebäuden und sonstigen Bauten, welche im Kontakt mit diesen Wässern stehen. Zusätzlich werden durch die säuregenerierenden Prozesse die unter pH-neutralen Bedingungen nicht bzw. schwer lösliche Schwermetalle im Grundwasser gelöst, die in der Folge auch dem Oberflächenwasser zutreten.“ Auf diese Weise kommt es auch zur Belastung von derzeit genutzten Trinkwasserressourcen.

Der BUND hält es für unerlässlich, dass diese besonderes problematischen signifikanten Belastungen zum einen angemessen bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden und zum anderen auch Eingang in die Analyse ökonomischer Kosten und die Bewertung der Nachhaltigkeit derjenigen menschlichen Aktivitäten finden, die hier in Form von Braunkohleabbau langfristig einer Zielerreichung gemäß WRRRL fundamental entgegenstehen (vgl. hierzu Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen Elbe und Oder (2014, S. 55): „[...] ist aufgrund der Größenordnung der Tagebaugebiete und des darin enthaltenen Stoffpools von einer langanhaltenden stofflichen Nachlieferung [...] durch Auswaschungs- und Lösungsprozesse auszugehen.“) Bezüglich dieser erheblichen Umweltfolgekosten sollte unbedingt am Verursacherprinzip aus Gründen der Kostengerechtigkeit festgehalten werden.

Zu 2.2.3: Wasserentnahmen

Die mengenmäßig größten Wasserentnahmen in Sachsen entfallen auf die Gebiete des Rohstoffabbaus, insbesondere des Braunkohlenabbaus (vgl. Abbildung 10 der Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen). Der BUND hält es für dringend notwendig, dass die Wasserentnahmen durch den Braunkohletagebau kostengerecht bilanziert und mit entsprechend verursachergerechten Abgaben bezahlt werden. Eine weiterhin fortdauernde indirekte Subventionierung des Braunkohleabbaus in Sachsen durch einen Teilerlass der finanziellen Kosten für die Wasserentnahme (Dienstleistung) hält der BUND für ungerecht und umweltpolitisch wie auch energiepolitisch nachteilig.

Zur Darstellung der Belastungen

Es wird angeregt, eine detaillierte Darstellung der Belastungen je Oberflächen- und Grundwasserkörper als Hintergrundinformation in einer WebGIS-Karte zur Verfügung zu stellen. Diese Darstellung würde detaillierte Abfragen und Analysen zu den bestehenden Belastungen je Wasserkörper oder auch für Teilgebiete ermöglichen.

Insgesamt wird die textliche Darstellung der signifikanten Belastungen in Sachsen als sehr detailliert und doch gleichzeitig übersichtlich und gut nachvollziehbar bewertet. Diese Aufbereitung hält der BUND für vorbildlich.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE38 8705 0000
3529 0004 84
BIC CHEKDE81XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20 8709 6214
0300 4391 10
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 56
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Zu 3: Risikoanalyse der Zielerreichung 2021

In den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen wird nur kurz auf die Methodik zur Risikoanalyse eingegangen und ansonsten auf die Ergebnisse der Analyse im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe verwiesen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse für die gesamte FGG Elbe treffen so in etwa diesen Relationen nach unserem Kenntnisstand auch für Sachsen zu.

Dem BUND erscheinen die Ergebnisse der Risikoanalyse der Zielerreichung bis 2021 niederschmetternd. Sie mögen einerseits dazu anregen, zu reflektieren, ob vielleicht der Zielerreichungshorizont der WRRL von 2009-2027 etwas zu ambitioniert gewählt wurde. Andererseits sollten nach Auffassung des BUND diese Ergebnisse aber auch unbedingt zum Anlass genommen werden, in den nächsten Jahren kooperativ, fachlich versiert und mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen als bislang zielorientiert die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen voranzutreiben. Das verlangt insbesondere auch – unter Anerkennung bereits zumindest teilweise erfolgter Integrationsschritte in verschiedene Politiken – eine noch weitergehende Integration der WRRL-Zielsetzungen in andere Politikbereiche, wie z. B. Energie- und Landwirtschaftsförderpolitik auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene.

Zu 4.2.1: Überwachung des Grundwasserzustandes

In Sachsen sind zur Überwachung des mengenmäßigen Zustandes der GWK derzeit 553 Messstellen ausgewiesen. Dazu gehören Daten von 100 Grundwassermessstellen anderer Betreiber (insbesondere des Braunkohlenbergbaus), die zur Bewertung hinzugezogen werden. Es ist vermutlich eine sinnvolle Lösung, die Messstellen anderer Betreiber zu nutzen. Da in diesem Fall aber der Verursacher einer signifikanten Belastung selbst derjenige ist, der die von ihm verursachte Belastung misst, sollte sichergestellt werden, dass die Messdaten ohne Ausnahme valide sind und in jedem Fall den Anforderungen der erforderlichen Mess- und Dokumentationsmethoden entsprechen.

Zu 4.2.5: Mengenmäßiger Zustand

Fünf sächsischen GWK befinden sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Ein GWK ist im schlechten mengenmäßigen Zustand aufgrund von Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung. Die anderen vier GWK unterliegen Grundwasserstandabsenkungen aufgrund von Braunkohletagebauen und befinden sich in den Teilbearbeitungsgebieten Lausitzer Neiße und Obere Spree.

Zu 4.3: Schutzgebiete

Die Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen verzichten auf eine Zustandsbeschreibung der Vogelschutz- und FFH-Gebiete (wie auch der weiteren Schutzgebiete gemäß b) bis f)) mit der Begründung, dass diese Zustandsbeschreibungen bereits über die jeweiligen Richtlinien in eigenständigen Berichten an die EU erfolgen würde. Es ist zwar zu begrüßen, dass eine „Doppelberichterstattung“ vermieden wird. Diese „effiziente“ Vorgehensweise verhindert derzeit aber auch, Belastungen von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten unmittelbar in Zusammenhang bzw. in Überlagerung mit dem Zustand von OWK oder GWK zu analysieren und darauf aufbauend zielgerichtet Maßnahmen zu planen, die eine integrierte

Verbesserung des Erhaltungszustands in Natura 2000-Gebieten und des Zustands von damit in Verbindung stehenden Wasserkörpern bewirken.

Der BUND hält es für sinnvoll und hilfreich für eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL und der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL, dass eine überlagerte Darstellung der Zustände der OWK, der GWK und der einzelnen Kompartimente der Natura 2000-Gebiete (Lebensraumtypen und geschützte Tierarten, soweit diese einen Zusammenhang mit wasserabhängigen Ökosystemen aufweisen) als WebGIS-Anwendung erarbeitet und bereitgestellt wird. Auf diese könnte in diesem Kapitel Bezug genommen werden. Eine solche Anwendung könnte in der weiteren Implementierung der Richtlinien wertvolle Dienste leisten – in Form einer schnellen Bereitstellung der benötigten Informationen für die weitere Maßnahmenplanung und eine erfolgreiche Abstimmung und Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Zur Darstellung der Schutzgebiete

Es wird empfohlen, die Darstellung der Schutzgebiete in (digitalen) Karten so detailliert und überlagert mit den Grenzen der Wasserkörper vorzunehmen, dass eine potenzielle Betroffenheit der einzelnen Schutzgebiete durch die Maßnahmenplanung schnell und einfach nachvollzogen werden kann. Die genauen Grenzen der Schutzgebiete müssen für die Maßnahmenplanung bekannt sein, damit potenzielle Konflikte und Synergien auf Grundlage einer raumkonkreten Überlagerung geplanter Maßnahmen mit den Schutz- und Entwicklungszielen der Gebiete erkannt werden können. Für die Überprüfung einer möglichen Betroffenheit wäre eine WebGIS-Kartendarstellung mit Überlagerung der Schutzgebiete und der geplanten Maßnahmen sehr gut geeignet.

Der BUND hält es darüber hinaus für sinnvoll, über die Mindestanforderungen der WRRL hinaus weitere wasserabhängige Schutzgebiete der nationalen Schutzgebietskategorien (insb. der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete) in der Bewirtschaftungsplanung detailliert in Karten mit abzubilden. Durch die Einbeziehung nationaler Schutzgebiete bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung können frühzeitig potenzielle Synergien und Konflikte zwischen Naturschutzzielen und den Zielen des Bewirtschaftungsplans sowie den geplanten Maßnahmen identifiziert und in die Planung einbezogen werden.

Zu 5.1: Sächsische Herangehensweise zum Erreichen der Umweltziele

Die Vorgehensweise, den Bewirtschaftungsschwerpunkt bei den OWK zu setzen, die bis 2021 den guten ökologischen Zustand erreichen sollen (sog. „Zielerreichungsgewässer“), wird begrüßt.

Unmittelbar im Anschluss wird konstatiert, dass „grundsätzlich für alle Wasserkörper, die nicht rechtzeitig die festgelegten Bewirtschaftungsziele erreichen, belastungsbezogene Maßnahmen abgeleitet und durchgeführt werden.“ Diese Vorgehensweise kann so formuliert auf den ersten Blick zu der optimistischen Annahme verleiten, dass damit ja für viele Wasserkörper alles „im Lot“ bzw. „auf dem richtigen Weg“ sei. Das ist von der grundsätzlichen Entwicklungsrichtung wohl auch zutreffend.

Der BUND weist aber darauf hin, dass die belastungsbezogen abzuleitenden und durchzuführenden Maßnahmen mit den derzeitigen personellen und finanziellen Ressourcen sowie im Rahmen der erforderlichen Planungsverfahren und teilweise konträr wirkenden förderpolitischen Rahmenbedingungen anderer Bereiche nur schrittweise und vermutlich nur zu einem kleinen Teil bis 2021 umgesetzt werden können. Diese Einschätzung trifft zumindest bei den Maßnahmen zu, die in Abschnitten mit hydromorphologischen Belastungen strukturelle

Aufwertungen bewirken sollen. Dieser Umstand sollte nach Auffassung des BUND offen kommuniziert werden, damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bis 2021 möglichst viele belastungsbezogene Maßnahmen durchzuführen.

Die sächsische Herangehensweise zur Erreichung der Umweltziele ist umfassend, beinhaltet viele wichtige Aspekte und wird sehr begrüßt.

Der BUND hält es aber darüber hinaus für erforderlich, zwei weitere wichtige Bausteine für die Zielerreichung dieser grundsätzlichen Herangehensweise hinzuzufügen. Erstens ist es erforderlich, die sächsischen Planungen und Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz, von denen in den letzten Jahren viele geplant und teilweise umgesetzt wurden sowie in den nächsten sechs Jahren umgesetzt werden, auch und insbesondere an den Gewässern 1. Ordnung integriert gemäß der Ziele der HWRM-RL und der WRRL umzusetzen. In der Vergangenheit war zu beobachten, dass – verständlicherweise nach den mehrmaligen katastrophalen Hochwasserereignissen im Freistaat Sachsen – dem Hochwasserschutz die oberste Priorität eingeräumt wurde. Dabei wurden auch Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt, die langfristig wirksame Verschlechterungen im Sinne der WRRL bewirkt haben. Teils ließ sich dies sicher nicht vermeiden. Zukünftig sollte aber nach Auffassung des BUND als Leitlinie im sächsischen Hochwasserschutz eine konsequent integrierte Umsetzung der HWRM-RL und der WRRL erfolgen. Dem BUND ist bewusst, dass dafür mehr Personal und im Einzelfall auch längere Planungsverfahren erforderlich sind. Andererseits kann durch diesen etwas größeren Aufwand aber auch ein noch deutlich größerer Nutzen generiert werden, indem künftig gleichzeitig zu einem verbesserten Hochwasserschutz an sächsischen Fließgewässern auch eine hydromorphologische und ökologische Aufwertung erfolgt. Ökonomisch wäre das in vielen Fällen sinnvoll, da man bei dieser integrierten Vorgehensweise einen Gewässerabschnitt nur einmal planen und umgestalten muss – und nicht zunächst einmal für den Hochwasserschutz und etwa 7 Jahre später noch einmal für die ökologische Aufwertung. Damit würde letztendlich auch der europarechtlich intendierten Anforderung an eine integrierte Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL entsprochen werden.

Andersherum wünschen wir uns auch, dass die HWRM-RL sehr viel stärker als bisher für die Umsetzung der Ziele der WRRL genutzt wird und das auch im Bewirtschaftungsplan als Ziel gesetzt wird. Insbesondere gilt es gerade auch in diesem Zusammenhang die Empfehlungen der EU-Kommission, den natürlichen Wasserrückhalt und die grüne Infrastruktur zu priorisieren und in die weitere Umsetzung der WRRL – in die Maßnahmenprogramme – zu integrieren.

Zweitens hält es der BUND für erforderlich, die universitäre Ausbildung und die berufliche Weiterbildung in Sachsen bezüglich der planerischen und praktischen Umsetzung der WRRL für Angestellte des Freistaates, der Kommunen und weitere Akteure der Planung und Umsetzung von Maßnahmen auszubauen.

Schließlich wäre es ein wichtiger Baustein, wenn sich der Freistaat Sachsen verstärkt der Aufgabe annehmen würde, strategisch-konzeptionell und in der praktischen Umsetzung die Problematik der zu geringen Flächenverfügbarkeit beidseits der Fließgewässer für eine Initiierung eigendynamischer Entwicklungen der Gewässer zielführend im Rahmen seiner Möglichkeiten anzugehen. Dieser aus mehreren Gründen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie favorisierte Maßnahmentyp wird ansonsten vermutlich auch in den nächsten sechs Jahren nur selten zur Umsetzung kommen. Diesbezüglich sind aber auch die Bundesrepublik und die Europäische Union gefragt, durch geeignete politische und

förderpolitische Rahmenbedingungen sowie eine verbesserte Politikintegration die Umsetzung von Maßnahmen zur eigendynamischen Fließgewässerentwicklung zu befördern.

Zu 5.1.1: Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit

Die vorgestellte Vorgehensweise zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit wird begrüßt und den fachlichen Ausführungen zugestimmt.

Ergänzend wird auf ein europarechtliches Problem hingewiesen. Gemäß dem EuGH-Urteil zur Dauergrünland-Definition vom 2. Oktober 2014 wird eine andere Auslegung der sogenannten 5-Jahres-Regelung zur Definition der Entstehung von Dauergrünland vorgenommen, als sie bisher in Deutschland umgesetzt wurde. In der Praxis hat dieses Urteil zur Folge, dass Gewässerrandstreifen mit Grünland in Sachsen alle 5 Jahre einmal umgebrochen werden. Wenn diese Bewirtschaftungsmaßnahme mit einem Starkregenereignis zusammentrifft, fällt der Nachteil dieser Praxis besonders ins Gewicht. Aber auch abgesehen von dem Bodenerosionsrisiko wird auch die sich in den Grünland-Gewässerrandstreifen entwickelnde Flora (und Fauna) alle fünf Jahre einmal umgepflügt. Das ist aber kontraproduktiv für die Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie. Aus Sicht des BUND wären eine Überprüfung der Auslegung der Dauergrünland-Definition auf europäischer Ebene und eine Harmonisierung dieser Definitionen mit den Erfordernissen der praktischen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.

Zu 5.1.2: Reduktion der signifikanten Belastung aus Nähr- und Schadstoffen

Der BUND begrüßt den hier für den Bereich „Landwirtschaft“ vorgestellten Maßnahmenmix zur weiteren Reduktion von Nährstoffeinträgen sowie die fachlich-inhaltliche Bezugnahme auf die MSRL und hält es für erforderlich, insbesondere auch für den Bereich Schulung, Beratung und Wissens- und Erfahrungstransfer genügend Personal- bzw. Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Beratung und Schulung sollte auf Basis der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen der Pläne und Programme gemäß WRRL erfolgen.

In der Analyse der Belastungssituation spielte die signifikante Belastung durch Nährstoffe aus der landwirtschaftlichen Nutzung eine nicht so große Rolle wie andere Belastungsursachen. Legt man aber die Bereiche in Sachsen übereinander, in denen ein Großteil der Flächen ackerbaulich genutzt wird mit denjenigen, die durch signifikante Nährstoffbelastung gekennzeichnet sind, fällt auf, dass fast alle Gebiete, in denen aufgrund der Bodeneignung auf einem Großteil der Flächen (intensiver) Ackerbau betrieben wird, auch gleichzeitig signifikant nährstoffbelastet sind. Deshalb hält es der BUND auch für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum für eine zentrale Aufgabe, Veränderungen in der Praxis der Landbewirtschaftung zu erreichen.

Zu 5.2: Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper

Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum wird in Sachsen nicht von der Ausnahmemöglichkeit der weniger strengen Umweltziele Gebrauch gemacht. Das wird damit begründet, dass für viele OWK der bestmöglich erreichbare Zielzustand noch nicht sicher eingeschätzt werden kann. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass bereits heute absehbar ist, dass für mehrere OWK die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich auch bis Ende 2027 nicht erreicht werden können.

Nach Auffassung des BUND ist es fachlich-inhaltlich unbefriedigend, dass in diesem Kapitel ausschließlich als Grund für die Fristverlängerung für alle OWK in Sachsen die ubiquitären Belastungen der Biota in Oberflächengewässern durch Quecksilber angegeben werden. Es wird argumentiert, dass, hinsichtlich des chemischen Zustands wegen fehlender technischer Durchführbarkeit keine Zielerreichung bis 2021 zu erwarten ist. Das ist zutreffend, aber in der Kürze der Analyse auch bedauerlich, weil damit an dieser Stelle nicht sichtbar wird, welcher zweite und dritte Grund für die Fristverlängerungen relevant geworden wäre, wenn das **Bewertungskriterium „Quecksilberbelastung“ nicht so flächendeckend durchschlagend negativ** bewertet worden wäre. Es ist darüber hinaus für die allermeisten Fließgewässer-OWK davon auszugehen, dass abgesehen von der Quecksilberbelastung weitere Bewertungskriterien bezüglich bestehender Belastungen für die Fristverlängerung herangezogen worden wären.

Es wird bereits prognostiziert, dass bis 2027 über 80 % der OWK die ökologischen Bewirtschaftungsziele erreichen werden. Der BUND befürchtet, dass dies aber nur unter Inanspruchnahme der weniger strengen Umweltziele erfolgen wird. Teilweise mag das sicher gerechtfertigt sein. Es wird aber im 2. Bewirtschaftungszeitraum eine entscheidende Frage-/Aufgabenstellung sein, die Kriterien für die Inanspruchnahme der weniger strengen **Umweltziele genauer zu fassen und anzuwenden. Dabei sollte es zu keiner „inflationären“** Inanspruchnahme der weniger strengen Umweltziele kommen.

Bei den GWK wird in Sachsen von einer Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für etwa 30 % der GWK bis 2027 ausgegangen. Für weitere 10 % (braunkohlebeeinflusste GWK) werden voraussichtlich weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Derzeit werden in 7 braunkohlebeeinflussten GWK weniger strenge Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen, **da diese den „guten“ Zustand in absehbarer Zeit nicht erreichen werden können. Der gute** mengenmäßige Zustand kann ebenso in den Bereichen des aktiven Tagebaus nicht bis 2027 erreicht werden. Der BUND hinterfragt, ob die energetische Braunkohlennutzung noch über längere Zeiträume als nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen angesehen werden kann. Es kann vor dem Hintergrund des Klimawandels aber auch der insgesamt mäßigen bis geringen ökonomischen Tragfähigkeit der Braunkohleverstromung in Frage gestellt werden, ob diese Begründung für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele mittelfristig haltbar ist.

Zu 6: Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen

Der BUND bedauert, dass keine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen in den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen dargelegt wird. Diese wäre insbesondere bezogen auf die Bewertung und deren Begründung für die Wasserentnahmen i. Z. m. den Braunkohletagebauen in Sachsen und der schiffahrtlichen Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe interessant gewesen.

Insbesondere wäre es auch interessant gewesen, nachvollziehbare Methoden zur Berechnung und die Berechnung der Umweltkosten als solche transparent offengelegt zu wissen (z. B. in einem Hintergrunddokument, auf das verwiesen wird). Dabei wären auch nicht internalisierte Umweltfolgekosten einzubeziehen. Erläuterung: Es sollte überprüfbar sein, ob alle relevanten Wassernutzungen und -dienstleistungen in die Berechnung der Umweltkosten einbezogen wurden und ob für alle Umweltkosten eine angemessene Kompensationszahlung bemessen wurde bzw. ob dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wurde. Den Zusammenfassungen, die derzeit in den Bewirtschaftungsplänen auf Flussgebietsebene enthalten sind, können diese

Informationen in der Regel nicht im Detail entnommen werden. Sind diese Angaben aber dokumentiert, können womöglich bestehende Kostenungerechtigkeiten zu Lasten des Naturschutzes und damit oftmals auch der künftigen Steuerzahler erkannt werden und die Akteure des Naturschutzes sowie die Öffentlichkeit diesbezüglich Stellung nehmen.

Der BUND sieht die Notwendigkeit, den Bergbau insgesamt stärker unter die Prämisse einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen, dabei auch das Bergrecht zu ändern, das aktuell Umweltbelange zu wenig berücksichtigt. Der strategische Ansatz, sich dem Problem an der Entstehung zu widmen, ist durchaus zu begrüßen. Es ist auch wichtig, für die Problembereiche Braunkohlentagebau und Altbergbau differenzierte Lösungen zu entwickeln.

Aus der Sicht des BUND ist die Braunkohleverstromung als besonders klimaschädlich zu werten. Die Probleme für Landschaft und Gewässerhaushalt sind ebenfalls enorm. Deshalb sollte, auch aus Gründen des Gewässerschutzes, an einer Ausstiegs-Strategie gearbeitet werden.

Das Verursacherprinzip muss bei der Lösung dieser Fragen eine wichtige Rolle spielen, auch bei der Finanzierung von umfangreichen Maßnahmen. Das sollte sowohl bei den Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden als auch bei der ökonomischen Analyse.

Zu 9.1: Maßnahmen zur Information und aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit

Der BUND begrüßt ausdrücklich die bereits gute Bereitstellung von digitalen Daten zum „Wasser“ und zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen über WebGIS-Anwendungen sowie auch die verschiedenen Maßnahmen der Umweltbildung für Schulkinder.

Zu 12: Zusammenfassung / Schlussfolgerungen

Der BUND hält die am Ende des sächsischen Beitrags dargestellte Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 für sehr hilfreich und begrüßt diese ausdrücklich.

Die abschließend gegebene Einschätzung, warum Maßnahmen der konkreteren Angebotsplanung nicht bis 2015 umgesetzt werden konnten, erscheint plausibel. Es wird begründet, dass in erster Linie mangelnde Personal- und Finanzkapazitäten einer Umsetzung von Maßnahmen bis 2015 entgegenstanden. Weitere Probleme bereitete die fehlende Akzeptanz zur Umsetzung bei den zuständigen Maßnahmenträgern oder weiterer Beteiligter sowie bei Maßnahmen zur Gewässerrevitalisierung die fehlende Verfügbarkeit von gewässernahen Flächen, die bei der Umsetzung von kosteneffizienten Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung in Anspruch genommen werden müssen.

Insbesondere für einen konstruktiven und zielführenden Umgang mit diesem Umsetzungshindernis, der künftig auch zu einer Inanspruchnahme von deutlich mehr gewässernahen Flächen für die Maßnahmenumsetzung führen sollte, sieht der BUND die Politik und weitere gesellschaftliche Akteure auf mehreren Ebenen (Länder, BUND, EU) gefordert. Die Lösung dieses „gordischen Knotens“ gewässernahe Flächenverfügbarkeit wird eine zentrale Aufgabe für die erfolgreiche Umsetzung der WRRL (in Sachsen) sein.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen mehr als eine Begründung ausschlaggebend war, dass eine Maßnahmenumsetzung nicht möglich war.

Für die weitere Umsetzung der WRRL in Sachsen hält es der BUND generell für zielführend, die Bedeutung der Auen in den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen stärker herausstellen. Naturschutzfachlich haben Auen einen besonderen Wert durch ihre potentiell hohe biologische Vielfalt und ihre Schlüsselrolle im Biotopverbund. In der WRRL taucht der Begriff der Auen trotz ihrer Relevanz für die Gewässerqualität an keiner Stelle explizit auf. Als räumliches Überschneidungsfeld verschiedener und zum Teil kontroverser Interessen nehmen sie jedoch eine besondere Position in der Umsetzung der WRRL ein. Die zentrale ökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung der Auen für die Erreichung der Ziele der WRRL sollte daher in den Texten der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme stärker transportiert werden, als das bisher in der Bewirtschaftungsplanung geschehen ist. Die potentiellen Synergien zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft bei der Entwicklung der Auen werden als ausgesprochen hoch eingeschätzt.

Fazit

Insgesamt sind die übersichtlichen und fachlich detaillierten Ausführungen in den Dokumenten der sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen der Elbe und Oder sehr zu begrüßen. Die Ausführungen sind fachlich präzise und knapp gehalten und im Wesentlichen umfassend. Weiterhin ist die Bereitstellung mehrerer Hintergrunddokumente auf Landesebene lobend hervorzuheben.

Dennoch steht auch Sachsen bei der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vor einer sehr großen Aufgabe, deren erfolgreiche Bewältigung in den nächsten 6 Jahren auch vor allem daran gemessen werden wird, in welchem Umfang weitere finanzielle und personelle Ressourcen für die Maßnahmenumsetzung erschlossen werden können, wie erfolgreich berufliche Weiterbildung zu den Aspekten der WRRL-Umsetzung umgesetzt und wie (erfolgreich) das große Problem der mangelhaften Verfügbarkeit gewässernaher Flächen für die Umsetzung kostengünstiger Maßnahmen zur Aufwertung des ökologischen Zustands angegangen werden wird.

Stellungnahme zu den

„Sächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammmentwürfen Elbe und Oder“

Zu 2.1: 2.1 Zustandsdefizite und Belastungsermittlung

Im sächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder wird deutlich, dass neben der flächendeckenden Belastung der Fließgewässer-OWK mit Quecksilber vor allem – auch beinahe flächendeckend – hydromorphologische Beeinträchtigungen eine signifikante Beeinträchtigung darstellten. Weiterhin stellt der Nährstoffgehalt in etwa 2/3 der Fließgewässer-OWK eine relevante Belastung gemäß WRRL dar. Dementsprechend besteht der Bedarf, dass die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im zweiten **Bewirtschaftungszeitraum vor allem auf diese beiden Belastungsaspekte „Hydromorphologie“ und „Nährstoffbelastung“** fokussiert.

Bei den GWK stellt die Nährstoffakkumulation und Austragung entlang des nördlichen Elbestroms in Sachsen und an der Vereinigten Mulde eine signifikante Belastung dar. In diesen

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE38 8705 0000
3529 0004 84
BIC CHEKDE33XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20 8709 6214
0300 4391 10
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 56
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Bereichen liegen die wertvollsten Böden hinsichtlich Ertragsfähigkeit und die ackerbauliche Bodennutzung liegt in vielen Gebieten bei über 50 % der Fläche. Vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse und damit einer potenziell sich erhöhenden Erosionsgefährdung ackerbaulich genutzter Böden besteht hier ein hoher Umsetzungsbedarf an Maßnahmen zum Nährstoffmanagement sowie zum Schutz vor Bodenerosion und wild abfließendem Oberflächenwasser durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden.

Daneben stellt die mengenmäßige Belastung in den GWK im Einflussbereich des aktiven Braunkohletagebaus eine erhebliche Belastung dar, die allerdings wohl nur durch die Einstellung des Braunkohletagebaus mit anschließendem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels behoben werden kann. Außerdem bestehen unterschiedliche Belastungen durch Schadstoffe, die eine differenzierte Herangehensweise vor allem in den drei Teilbearbeitungsgebieten der Mulden und auch der Unteren Weißen Elster erfordern.

In der Analyse der Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen für Fließgewässer-OWK (F-OWK) wird deutlich, dass fast alle (552) F-OWK durch Gewässerausbau signifikant bezüglich der Lebensraumeignung für Biota und der ökologischen Gewässerfunktionen belastet sind. Weiterhin wird etwa die Hälfte der F-OWK (300) als signifikant durch Querbauwerke hinsichtlich der Durchgängigkeit belastet eingestuft. Diese Bewertung ist allerdings zu hinterfragen, weil durch die gewählten Kriterien mehrere Gewässerabschnitte, die durch einzelne Querbauwerke, oder solche die ober- oder unterhalb gelegen sind, in ihrer Erreichbarkeit und Durchwanderbarkeit beeinträchtigt sind, nicht als signifikant belastet eingestuft wurden.

Die Darstellung der Defizite und Belastungen im Bestand erfolgt dem Entwurf der sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen vorangestellt und in einer guten Mischung aus gebotener Kürze in der Zusammenfassung und fachlicher Detailschärfe. Sie bietet eine gute Ausgangsbasis für die weitere Ableitung und Planung von Maßnahmen.

Zu 2.2: Entwurf des Maßnahmenprogramms 2014

In Sachsen wurde ein kombinierter Weg zur Ermittlung der Maßnahmen für den sächsischen Beitrag zum Maßnahmenprogramm gewählt. Es wurde einerseits die Bedarfsplanung als theoretische Ableitung von Maßnahmen (basierend auf dem DPSIR-Ansatz und mit Bezug zum LAWA-Maßnahmenkatalog), die sich aus den festgestellten signifikanten Belastungen ergeben, erstellt. Diese Bedarfsplanung ist eine wasserkörperbezogene Rahmenplanung, die in der weiteren Umsetzung als Orientierung dienen soll und durch Detailplanungen zu konkretisieren ist. Dieser Bedarfsplanung wurde eine Angebotsplanung gegenübergestellt, die durch Mitglieder der regionalen Arbeitsgruppen aus den Teilbearbeitungsgebieten zusammengestellt wurde. **Schwerpunkte der bisherigen Angebotsplanungen waren Maßnahmen zum „Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen“ bzw. der „Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen“.**

Ein weiterer Schwerpunkt der Angebotsplanung war die Identifizierung und Konkretisierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie. Diese Maßnahmen wurden in der Regel durch Gewässerschauen bzw. Gewässerbegehungen zusammen mit den jeweiligen Aufgabenträgern abgestimmt.

Der kombinierte Ansatz einer Bedarfsplanung konzeptionell „von oben“ und einer Angebotsplanung „von unten“ durch Vor-Ort-Begehungen wird grundsätzlich begrüßt. Durch

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE38 8705 0000
3529 0004 84
BIC CHEKDE31XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20 8709 6214
0300 4391 10
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 56
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

beide Schritte der Maßnahmenableitung bzw. -ermittlung konnten konkreten Wasserkörpern spezifische Maßnahmen zugeordnet werden. Für die weitere Umsetzung in den nächsten 6 Jahren wäre es wünschenswert, dass diese Maßnahmenvorschläge in einer WebGIS-Anwendung mit konkretem Bezug auf einzelne Wasserkörper veröffentlicht werden – verbunden mit einer Kontaktperson, die ggf. Rückfragen zur Angebotsplanung beantworten und Kontakte bezogen auf die Vorschläge der Angebotsplanung vermitteln kann. Ergänzend sollte die landesweite Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen über die neue Richtlinie GH 2015 auch an dieser Maßnahmenvorplanung ausgerichtet werden und dazu beitragen, dass die hier vorkonzipierten Maßnahmetypen an den jeweiligen Gewässerabschnitten zur Umsetzung kommen.

Der BUND bewertet es positiv, dass auch auf Landesebene eine wasserkörperscharfe Darstellung der geplanten Maßnahmen im Detaillierungsgrad der LAWA-Maßnahmetypen erfolgt. Damit ist eine bessere Grundlage für die weitere Umsetzung gegeben, als es in den Planungsdokumenten 2009 in mehreren Bundesländern der Fall war.

Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen

Die Kartendarstellung der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm sollte durch eine informelle Hintergrunddarstellung in einem interaktiven GIS-Kartenwerk mit dem höchsten verfügbaren Detaillierungsgrad der aktuellen Maßnahmenplanung ergänzt werden. Diese sollte als weitere Informationen eine Luftbilddarstellung und die Schutzgebiete des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft enthalten. Die Sachangaben zu den je Wasserkörper (-abschnitt) geplanten Maßnahmen sollten per Mausklick auf den jeweiligen Wasserkörper in Tabellenform abrufbar sein. Wünschenswert wäre es, wenn je Wasserkörper mindestens folgende Informationen angegeben würden: Gewässerkategorie, Planungseinheit, Wasserkörper-Code, Wasserkörpername, Einstufung (NWB, HMWB, AWB), ökologischer Zustand – ökologisches Potenzial – chemischer Zustand, Maßnahmen im 1., 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum, voraussichtlicher Maßnahmenabschluss, entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Maßnahme. Mit diesen Angaben würden die wichtigsten Informationen je Wasserkörper für die weitere Umsetzung einfach verfügbar und gebündelt dargelegt.

Fazit

Der im sächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen verfolgte kombinierte Ansatz einer Bedarfs- und Angebotsplanung wird begrüßt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der vorkonzipierten Maßnahmen wird angeraten, die hier tabellarische aufgelisteten Maßnahmetypen einfach verfügbar in einer WebGIS-Anwendung aufzubereiten, die per Mausklick auf einen OWK den Bedarf und die Angebote an Maßnahmetypen einschließlich Hinweisen für die weitere Umsetzung anzeigt.

Ergänzend zu dieser konzeptionellen Planung vermisst der BUND Landesvorhaben des Freistaates, in denen beispielhaft die Umsetzung der WRRL in Sachsen demonstriert und vorangebracht werden soll. Sachsen-Anhalt ist diesbezüglich vorbildlich durch die Auflistung von 19 Landesvorhaben zu Deichrückverlegungen an der Elbe und der Mulde.

Zusätzlich zu den hier angeführten Maßnahmetypen erscheint es dem BUND erforderlich, dass für die weitere Umsetzung auch verstärkt die Maßnahmetypen zur Information, Fortbildung und Beratung zur Umsetzung kommen. Dabei sollten auch Fortbildungen zur konsequenten

Umsetzung des Verschlechterungsverbots in der Verwaltungspraxis gemäß aktueller Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erwogen werden. Es wäre darauf einzugehen, dass das Verschlechterungsverbot im Rahmen von Vorhabenzulassungen eine Zulassungsschranke darstellt und nicht als bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung aufzufassen ist. Auch ist der Begriff Verschlechterung des Zustands so auszulegen ist, dass oberhalb einer Bagatellgrenze jede Einwirkung in ökologischer und chemischer Hinsicht, die sich nachteilig im Gewässerzustand niederschlägt, eine Verschlechterung darstellt.

Weiterhin könnte die Anfertigung einer Studie oder eines Gutachtens hilfreich sein, perspektivisch einen wichtigen Baustein für die Lösung des Problems der mangelhaften Flächenverfügbarkeit in der Maßnahmenumsetzung zu liefern. So könnte analysiert werden, welchen Beitrag die derzeitige EU-Agrarförderpolitik und die bundesdeutsche Energieförderpolitik für Energiepflanzen zur mangelhaften Flächenverfügbarkeit leistet. Ziel einer solchen Maßnahme könnte die Verbesserung der Harmonisierung europäischer und bundesdeutscher Politiken in den Bereichen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz sein. Diese Maßnahme könnte ausgehend von der Problemlage in Sachsen formuliert werden und zur Umsetzung an die höheren räumlichen/politischen Ebenen zur Umsetzung weitergeleitet werden.

Abschließend wird die fachliche Empfehlung gegeben, die konform mit entsprechenden Empfehlungen auf Bundesebene ist, ein Auenprogramm für Sachsen zu erstellen. Dieses Auenprogramm könnte als fachliches Hintergrundpapier genutzt werden, um Maßnahmen abzuleiten und in die Maßnahmenprogramme zu integrieren, die einen möglichst hohen Nutzen für grundwasserabhängige Ökosysteme und die Kohärenz von Auenlebensräumen haben. Gerade die Auenentwicklung könnte mehrere Synergieeffekte für Naturschutz und Wasserwirtschaft ermöglichen.

Würde ein sächsisches Auenprogramm aufgestellt werden, ließen sich als ergänzendes Merkmal zur Beschreibung der Flussgebietseinheit die ursprünglichen Auenbereiche der Flüsse darstellen. Diese ursprünglichen Auen können dann der Suchraum insbesondere für die LAWA-Maßnahme 73 (Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) und 74 (Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung). Sie würden eine erste flächendeckende Einschätzung erlauben, welche Gewässerabschnitte für die Auenentwicklung ein besonderes Potenzial haben.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Stratmann